

Abstimmung vom 24. September 2016
Reform der Altersvorsorge 2020

Langes Argumentarium



Junge verraten

Rentner bestrafen

AHV-Scheinreform
NEIN

Ungerecht für Jung und Alt

www.generationenallianz.ch



Junge verraten

Rentner bestrafen

AHV-Scheinreform
NEIN

Ungerecht für Jung und Alt

www.generationenallianz.ch

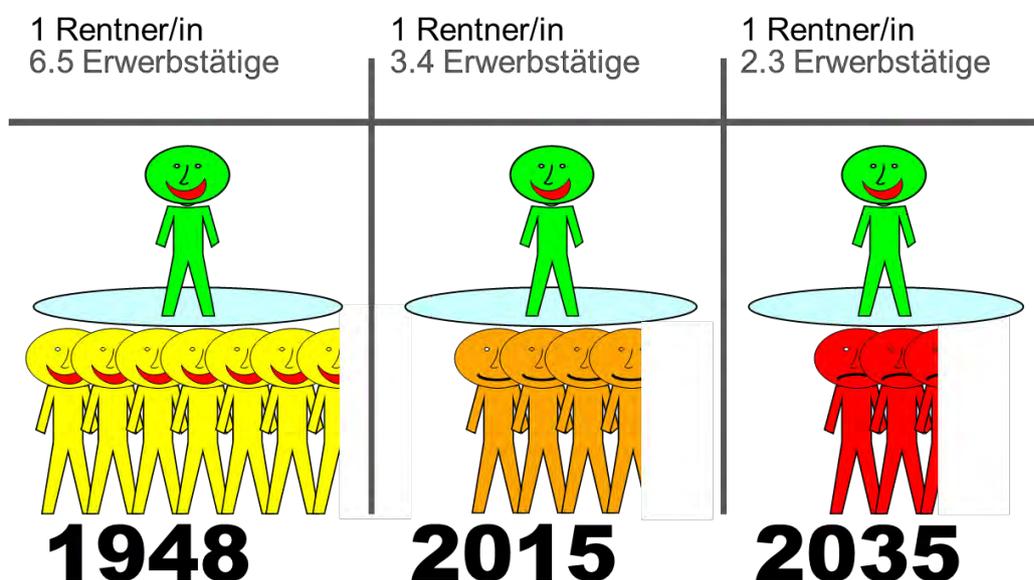
Stand: 3. Juli 2017

Worum geht es?

1 Geburtenstarke Jahrgänge als grosse Herausforderung der Altersvorsorge

Die Schweizer Altersvorsorge muss in den nächsten Jahren grosse Herausforderungen bewältigen. Besonders bei der AHV – der ersten Säule unserer Altersvorsorge – stehen erhebliche strukturelle Probleme ins Haus. Haupttreiber ist die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung, die das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentnern in den nächsten Jahren dramatisch verschlechtert: Zwischen 2015 und 2040 erhöht sich die Zahl der Rentner von 1,5 auf 2,6 Millionen, während die Zahl der Jungen bis Lebensalter 19 lediglich von 1,7 auf 1,9 Millionen steigt. Dadurch wird die Finanzierung der Renten auf immer weniger Schultern verteilt. Finanzierten bei der Einführung der AHV im Jahr 1948 noch 6,5 Aktive eine AHV-Rente, werden 2035, wenn ein Grossteil der «Babyboomer» pensioniert ist, gerade noch 2,3 Erwerbstätige für eine AHV-Rente aufkommen. Bereits seit 2015 zahlt die AHV mehr Renten aus, als die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Bund einzahlen.

Immer weniger Erwerbstätige finanzieren einen Rentner



Quelle: BSV

Doch auch die zweite Säule der Altersvorsorge – die berufliche Vorsorge – steht vor einem grossen Belastungstest. Rentner müssen wegen der steigenden Lebenserwartung immer länger von ihrem persönlich angesparten Altersguthaben in der Pensionskasse leben. Bei unverändertem Rentenleistungsniveau reicht ihr Alterskapital jedoch nicht aus, um ihnen die Rente bis zum Lebensende zu finanzieren. In der beruflichen Vorsorge schwächelt ausserdem der sogenannte dritte Beitragszahler. Damit sind die Erträge gemeint, welche die Pensionskassen auf dem angesparten Kapital zur Finanzierung der Renten erwirtschaften. Wegen der historisch tiefen Zinsen erzielen die Kassen mittlerweile nicht mehr die notwendigen Renditen am Kapitalmarkt, um die Rentenleistungen zu finanzieren. Diese werden im obligatorischen Teil der Pensionskasse (bis zum einem Lohn von 84'600 Franken) mit einem gesetzlich fixierten Mindestumwandlungssatz von 6,8 Prozent kalkuliert. Dieser sogenannte Mindestumwandlungssatz gibt an, wie viel vom angesparten Kapital jährlich als Rente ausgeschüttet wird. Bei einem Satz von 6,8 Prozent und einem Kapital von 100'000 Franken wird demnach 6'800 Franken als Rente ausbezahlt. Weil wir immer länger leben, reicht das angesparte Geld im Schnitt nicht mehr bis zum Lebensende aus. Deshalb greifen die Pensionskassen auf Beiträge der Erwerbstätigen zurück, um den Pensionären die Renten weiterhin auszahlen zu können. Dies widerspricht unserem System der Altersvorsorge fundamental. Denn in der zweiten Säule spart jeder selber für seine Pensionierung. Diese ungewollte Umverteilung in Milliardenhöhe geht vollständig zu

Lasten der Beitragszahler. Um diesen systemwidrigen Missstand zu beheben, muss der Mindestumwandlungssatz gesenkt werden.

2 Reform verfehlt Ziele des Bundesrats

Der Bundesrat hat vor diesem Hintergrund im Rahmen einer Gesamtschau entschieden, die erste und zweite Säule gemeinsam zu reformieren. Zu den Hauptzielen der Reform erklärte er den Erhalt des gegenwärtigen Rentenniveaus sowie die finanzielle Absicherung beider Säulen in einer alternden Gesellschaft. Nicht vorgesehen war hingegen ein Leistungsausbau. Der Bundesrat wollte die AHV sanieren statt ausbauen. Andernfalls wird das Ziel einer finanziellen Stabilisierung der chronisch defizitären AHV verfehlt.

Unschweizerischer Mehrheitsentscheid statt echter Kompromiss im Parlament

Die Beratung der Altersvorsorge im Parlament war keine Sternstunde der Schweizer Demokratie. Im Herbst 2015 präsentierte ein kleines Grüppchen aus dem Kreis der ständerätlichen Sozialkommission einen eigenen Gegenvorschlag zur bundesrätlichen Rentenreform, der im Hinterzimmer erarbeitet worden war. Das Grüppchen scharte eine Mehrheit von SP, Grünen und CVP im Ständerat hinter sich und boxte diesen Vorschlag bis in die Einigungskonferenz der beiden Räte durch, ohne je einen Schritt auf den Nationalrat zugemacht zu haben. Im Gegensatz dazu gab das gegnerische Lager viele seiner ursprünglichen Positionen auf und versuchte immer wieder, einen Kompromiss für eine echte und tragfähige Reform unter Einhaltung der bundesrätlichen Ziele zu finden. Am 16. März 2017 sprach sich eine hauchdünne Mehrheit von 101 Parlamentariern im Nationalrat für die Reform Altersvorsorge 2020 aus. Genau diese Anzahl Stimmen war nötig, um die Ausgabenbremse zu lösen.

Diese Hürde war nötig, da die Vorlage wegen ihres massiven AHV-Rentenausbaus rasch auch zu spürbaren Mehrbelastungen der Bundeskasse führt. Denn der Bund finanziert fix 19,55 Prozent der AHV-Ausgaben. Die vollzählig anwesenden Vertreter von SP, Grünen, CVP und Lega stimmten geschlossen für die Vorlage. Ausschlaggebend für das Erreichen des Quorums von 101 Stimmen waren die 7 Vertreter der GLP, die verlauten liessen, die Reform entspreche zwar nicht ihren Vorstellungen, sie möchten dem Stimmvolk aber den Entscheid darüber ermöglichen.

Zwei Tage zuvor fand am 14. März 2017 eine denkwürdige Einigungskonferenz statt, weil sich die beiden Räte in einem zentralen Punkt bis dato nicht einigen konnten: dem Ausbau der AHV. Dort setzte sich die Lösung des Ständerats zugunsten eines Ausbaus mit 14 zu 12 Stimmen durch, was auch den Fraktionsstärken in der Einigungskonferenz entsprach. Statt einen echten Kompromiss der beiden Konzepte von National- und Ständerat anzustreben, blieb die Mehrheit des Ständerats stur und setzte ihre Position einseitig und per einfachem Mehrheitsentscheid durch. Mit diesem Deal unter Ausschluss der gesamten rechten Ratsseite wurde die schweizerische Kompromisskultur verhöhnt.

3 Hauptinhalte der Reform Altersvorsorge 2020

Das Gesamtreformpaket umfasst zahlreiche Regelungen. Die Wichtigsten davon im Überblick:

- **Erhöhung des Frauenrentenalters** ab 2018 in vier Schritten auf 65 Jahre.
- Alle Neurentner (Frauen und Männer, die ab 2018 das Referenzalter erreichen), nicht aber die bestehenden Rentner, erhalten pro Monat **70 Franken mehr AHV** – unabhängig davon, ob sie reich oder arm sind. Zusätzlich wird der **Ehepaarplafonds** von 150 auf 155 Prozent erhöht. Damit erhalten Ehepaare ungeachtet ihrer finanziellen Verhältnisse künftig höhere Renten. Auch hier gehen jetzige Rentner leer aus.
- **Erhöhung der Mehrwertsteuer** um insgesamt 0,6 Prozentpunkte zur Finanzierung der AHV, die allerdings rechtlich an die Erhöhung des Frauenrentenalters gekoppelt ist. Die ersten 0,3 Prozentpunkte fallen per 1. Januar 2018 an. Dabei wird der auf diesen Zeitpunkt hin frei

werdende Anteil aus der auslaufenden IV-Zusatzfinanzierung auf die AHV übertragen. Die zweiten 0,3 Punkte werden 2021 fällig.

- Das sogenannte **Demografieprozent** wird vollständig der AHV übertragen. 1999 wurde die Mehrwertsteuer aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung von 6,5 auf 7,5 Prozent zugunsten der AHV erhöht. Von den zusätzlichen Einnahmen behält der Bund aktuell 17 Prozent für seinen gesetzlich festgelegten Beitrag an die AHV zurück.
- **Anhebung der Lohnbeiträge** um 0,3 Prozentpunkte per 2021.
- **Flexibilisierung des Rentenbezugs** zwischen 62 und 70 Jahren ab 2018, koordiniert für beide Säulen.
- **Senkung des Mindestumwandlungssatzes** ab 2019 in vier Schritten von 6,8 auf 6,0 Prozent. Davon sind knapp 15 Prozent aller Versicherten in der beruflichen Vorsorge betroffen. Um ihr heutiges Rentenniveau sicherzustellen, sind Kompensationsmassnahmen innerhalb der beruflichen Vorsorge vorgesehen:
 - Anhebung der Altersgutschriftensätze der 35- bis 54-Jährigen um 1 Prozentpunkt.
 - Anpassung des Koordinationsabzugs: Gemäss Parlamentsbeschluss soll der Koordinationsabzug von derzeit fix 24'675 Franken künftig 40 Prozent des AHV-Einkommens entsprechen, aber dabei mindestens 14'100 Franken und maximal 21'150 Franken betragen. Das führt zu drei «Zonen» mit unterschiedlich hohen Koordinationsabzügen.

Einkommen	Koordinationsabzug	Versicherter Lohn
21'110 – 35'250	14'100	7'050 bis 21'150
35'250 – 52'875	40% des Lohnes	21'150 bis 31'725
52'875 – 84'600	21'150	31'725 bis 63'450

- Übergangsgeneration ab Alter 45: Wer über 45 Jahre alt und nur obligatorisch versichert ist, erhält in der beruflichen Vorsorge eine Besitzstandsgarantie. Dieser Übergangsgeneration wird die Senkung des Mindestumwandlungssatzes mit Zahlungen aus dem Sicherheitsfonds vollständig abgegolten. In den Genuss dieser Kompensation kommen allerdings nur jene obligatorisch Versicherten, die tatsächlich bis zum Referenzalter 65 arbeiten und dann die Rente beziehen.
- Der **Freibetrag** für erwerbstätige Rentner in der Höhe von 1'400 Franken pro Monat (Einkommen, auf das sie keine Lohnbeiträge entrichten müssen) soll gestrichen werden.
- **Verschärfungen für die Lebensversicherer:** Die Spar-, Risiko- und Kostenprozesse sollen neu strikt voneinander getrennt und die Risikoprämien sollen nach oben limitiert werden.

4 Nachgerechnet: Das kostet die Reform der Altersvorsorge

Bei Annahme der Reform kommen massiv höheren Kosten auf Arbeitnehmer, Arbeitgeber und alle Konsumentinnen und Konsumenten zu. Konkret teilen sich die Mehrkosten – von denen auch die bisherigen Rentner betroffen sind – wie folgt auf:

Erhöhung Lohnbeiträge	1'400 Millionen Franken
Erhöhung Mehrwertsteuer	2'140 Millionen Franken
Kompensationsmassnahmen berufliche Vorsorge	1'600 Millionen Franken
Mehrbeiträge aufgrund der Streichung des Freibetrags	250 Millionen Franken
Total Mehrkosten	5'390 Millionen Franken

Die Reform führt ebenfalls rasch zu spürbaren finanziellen Einbussen für den Bund. Durch die vollständige Verlagerung des Demografieprozents fehlen in der Bundeskasse 610 Millionen Franken. Hinzu kommen weitere Mehrkosten der Reform in der Höhe von 90 Millionen Franken. Damit fehlen per 2030 jährlich 700 Millionen Franken in der Bundeskasse. Der Bund müsste dann in diesem Umfang Einsparungen bei ungebundenen Bundesaufgaben, wie beispielsweise der Bildung, im öffentlichen Verkehr, bei der Landwirtschaft oder beim Militär beschliessen.

8 Gründe gegen die ungerechte AHV-Scheinreform

Gemäss der bundesrätlichen Botschaft zur Reform Altersvorsorge 2020 ist in der AHV bis im Jahr 2030 ohne Reform mit einem jährlichen Loch von 8,3 Milliarden Franken zu rechnen. Dieses massive strukturelle Defizit bleibt mit der vorliegende Reform praktisch auf demselben Niveau – und dies trotz massiver Mehrkosten für Steuerzahler, Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Statt wie versprochen die AHV zu sichern, wurde eine linke Ausbauvorlage beschlossen, die die Probleme vergrössert und nicht löst. Was uns das Parlament als Reform verkauft, ist eine veritable Mogelpackung.

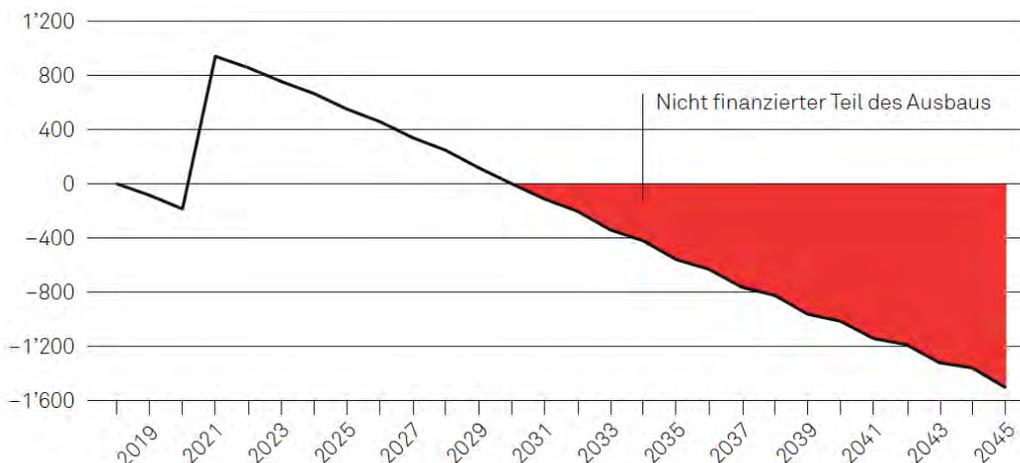
Aus diesen Gründen lehnt eine breite Generationenallianz die AHV-Scheinreform entschieden ab.

1 NEIN zur Gefährdung unserer AHV mit einem Ausbau auf Pump

Eine Reform zeichnet sich dadurch aus, dass sie ein bestehendes System für die Herausforderungen der Zukunft fit macht. Bei der Reform der Altersvorsorge 2020 ist dies, gemessen an den Zielen des Bundesrats, just nicht der Fall. Die finanzielle Stabilisierung der AHV reicht nicht einmal bis 2030. Bereits 2027 wird die AHV erneut ein Defizit von einer Milliarde Franken aufweisen. Ohne einschneidende Gegenmassnahmen vergrössert sich dieses Defizit in der Folge Jahr für Jahr.

Der Ausbau der AHV um 70 Franken pro Monat für arm und reich wirkt dabei wie ein Brandbeschleuniger, der die strukturellen Probleme zusätzlich verschärft. Bereits im Jahr 2030 übersteigen die Kosten des Ausbaus (1,4 Milliarden Franken) die Entlastung, welche die Erhöhung des Frauenrentenalters (1,2 Milliarden Franken) der AHV bringt. Damit wird das Opfer der Frauen gleich wieder mit der Giesskanne ausgegeben. Auch die vorgesehene Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,3 Prozentpunkte reicht nicht aus, um den AHV-Ausbau nachhaltig zu finanzieren. Der AHV-Ausbau ist mit der vorliegenden Reform nur bis 2030 gesichert (siehe Grafik unten). Ab 2030 gehen Jahr für Jahr immer mehr Babyboomer in Rente, weshalb die Anzahl Neurentner jährlich stark zunimmt. Sie alle kommen in den Genuss der monatlich 70 Franken respektive der Erhöhung des Ehepaarplafonds auf 155 Prozent. Bereits in wenigen Jahren öffnet sich dadurch eine zusätzliche Schere in der AHV-Finanzierung von mehreren hundert Millionen Franken. Um dieses Loch zu stopfen, müssten künftig die Lohnbeiträge immer wieder erhöht oder das Rentenalter rascher angehoben werden. Für die jüngeren Generationen entpuppt sich der AHV-Ausbau somit als ungedeckter Check.

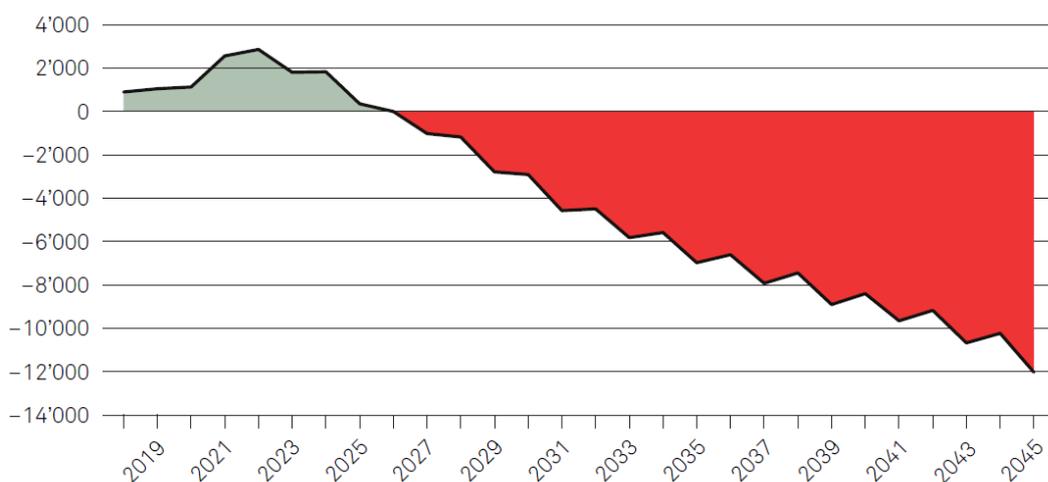
Der AHV-Ausbau ist nur für wenige Jahrgänge finanziert.



Differenz zwischen den Kosten des AHV-Ausbaus und der Zusatzfinanzierung von 0,3 Prozent Lohnbeiträgen (in Millionen Franken). Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen.

Gemäss den Projektionen des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) wird die AHV trotz der Mehrwertsteuererhöhung (0,6 Prozentpunkte), dem zusätzlichen Lohnabzug (0,3 Lohnprozent) und der Angleichung des Frauenrentenalters (65 Jahre) schon 2027 erneut rote Zahlen in Milliardenhöhe schreiben. Die Reform bringt trotz dieser massiven Zusatzfinanzierung keine Lösung für die AHV, wird für die Bevölkerung und die Wirtschaft aber hohe und unnötige Zusatzkosten nach sich ziehen. Wegen der demografischen Entwicklung belastet der Rentenausbau die AHV-Rechnung vor allem nach 2030 stark, weil dann die geburtenstärksten Jahrgänge in Pension gehen – Babyboomer werden zu «Rentnerboomer». Mit dieser Hypothek würde das Umlagedefizit bereits 2035 wieder 7 Milliarden Franken betragen – pro Jahr (siehe Grafik). Der unnötige AHV-Ausbau für arm und reich entwickelt sich damit zu einer immer grösseren Bedrohung für eine stabile AHV mit sicheren Renten.

Bereits ab 2025 müssen weitere Massnahmen für die AHV greifen



Umlageergebnis der AHV infolge der Reform (in Millionen Franken). Quelle: BSV.

Bereits am Tag nach der Abstimmung müsste bei einem Ja die Suche nach weiteren Mitteln lanciert werden, um das drohende Finanzloch zu stopfen. Denn schon 2025 müssten neue Massnahmen zu greifen beginnen, um die Fehlbeträge in der AHV ab 2027 zu decken. Bis 2035 müsste wegen des Ausbaus der AHV entweder das Rentenalter auf über 67 Jahre, die Lohnbeiträge um weitere knapp 1,5 Prozentpunkte oder die Mehrwertsteuer um fast 2 Prozentpunkte steigen (siehe Tabelle unten). Der Ausbau erhöht somit den Druck zu raschen, einschneidenden Sanierungsmassnahmen.

Notwendige Massnahmen zur Deckung des Finanzlochs

	2030	2035	2040	2045
Umlageergebnis AHV in Mio.	-2'907	-6'791	-8'398	-12'019
Bedarf zur Deckung des Umlagedefizits:				
in %-MwSt	0.82	1.81	2.04	2.75
in %-Lohnbeitrag	0.62	1.38	1.56	2.1
in Monaten Erhöhung Referenzalter	13	32	40	52

Der AHV-Ausbau führt bis 2045 zu einem jährlichen Defizit bei der AHV von 12 Milliarden Franken. Wollte man dieses Loch über die Mehrwertsteuer stopfen, müsste sie um 2,75 Prozentpunkte erhöht werden. Eine andere Möglichkeit wäre, das Rentenalter auf über 69 Jahre zu erhöhen. Quelle: BSV, eigene Berechnungen SAV

AHVplus-Zwängerei: Parlament ignoriert klaren Volksentscheid

Am 25. September 2016 sprachen sich die Schweizer Stimmberechtigten mit 59,4 Prozent Nein-Stimmen überaus deutlich gegen die linke Initiative «AHVplus» aus, welche eine zehnpromtente Erhöhung der AHV-Renten mit der Giesskanne verlangt hatte. Trotz dieses klaren Volksverdikts stösst die jetzige Vorlage in die genau gleiche Richtung. Auch hier sollen die 70 Franken Zusatzrente flächendeckend für alle Neurentner ausgeschüttet werden – seien sie arm oder reich. De facto will die Altersreform die gescheiterte Initiative durch die Hintertür doch noch einführen. Diese Zwängerei ist äusserst undemokratisch und stossend.

Die Schweizer Stimmberechtigten wollen keinen weiteren AHV-Ausbau nach dem Giesskannenprinzip. Diesen klaren Volkswillen gilt es zu respektieren. Das Schweizervolk hat sich mit der Ablehnung der AHVplus-Initiative für den Erhalt des jetzigen Rentenniveaus ausgesprochen. Das ist in einer alternden Gesellschaft nicht gratis zu haben. Statt sich auf diese Herausforderungen zu konzentrieren, wird die AHV für arm und reich ausgebaut. Das reisst ein zusätzliches Milliardenloch in die chronisch defizitäre AHV. Solche Experimente gefährden die gesamte Altersvorsorge und setzen künftige Renten aufs Spiel. Es ist unverantwortlich, unseren Kindern mit dieser Vorlage einen ungedeckten Check in Milliardenhöhe zuzuschieben.

2 NEIN zu einer ungerechten Scheinreform mit vielen Verlierern

Die Schweizer Altersvorsorge basiert auf einem gut austarierten und breit abgestützten Generationenvertrag. Dieser wird mit der vorliegenden ungerechten AHV-Reform brüsk gebrochen. Von der ungerechten Reform profitieren nur wenige. Dagegen verlieren viele:

- **NEIN zu einer Zwei-Klassen-AHV:** Da der AHV-Zustupf nur für Neurentner vorgesehen ist, haben gegenwärtige Rentner das Nachsehen. Anders als die erwerbstätige Übergangsgeneration, können sie kein weiteres Alterskapital in der zweiten Säule ansparen. Zwar wird der Mindestumwandlungssatz für ihre Pensionskassen-Renten nicht reduziert. Dafür verfügen sie über ein weitaus tieferes Alterskapital. Denn die obligatorische berufliche Vorsorge wurde erst 1985 eingeführt. Erst im Jahr 2025 wird der Aufbau abgeschlossen sein. Viele ältere Personen leben daher mit einer kleinen Rente aus der Pensionskasse, erhalten aber keine 70 Franken an ihre AHV-Rente. Demgegenüber müssen sie diesen Ausbau durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer aber noch mitfinanzieren. Sie würden im meist hohen Alter noch stärker benachteiligt (eine betagte alleinstehende Person mit einem Einkommen knapp über der EL-Grenze von rund CHF 3'000 würde monatlich mit 20 Franken zusätzlicher Mehrwertsteuer belastet). Das schafft eine unsolidarische und sozial unverträgliche Zwei-Klassen-AHV.
- **NEIN zu einer unsozialen Rentenerhöhung mit der Giesskanne:** Besonders hart trifft die Scheinreform einfache Buezer. Sie leiden besonders unter steigenden Pensionskassen- und AHV-Lohnbeiträgen, die zu Lohnkürzungen führen. Darüber hinaus belastet die höhere Mehrwertsteuer ihr Haushaltseinkommen. Zwar werden auch sie den AHV-Zuschlag erhalten. Jedoch finanzieren sie vorher mit den höheren Lohnbeiträgen jahrelang den Zuschlag für Millionäre mit.
- **NEIN zu einer Rentenerhöhung auf dem Buckel der Frauen:** Auch die Frauen werden mit der Scheinreform an der Nase herumgeführt, denn die Erhöhung ihres Rentenalters auf 65 Jahre war eigentlich für die Entlastung und nachhaltige Sicherung der AHV vorgesehen. Stattdessen wird das Opfer, das die Frauen erbringen, mit dem AHV-Ausbau postwendend zunichte gemacht. Per 2030 führt die Erhöhung des Frauenrentenalters zu einer Entlastung der AHV von 1,2 Milliarden Franken, während der AHV-Ausbau 1,4 Milliarden Franken kostet. Fünf Jahre später, also 2035, beträgt diese Differenz zwischen Entlastung und Belastung

bereits 800 Millionen Franken.

- **NEIN zu einer unsolidarischen Benachteiligung der Schwächsten:** Besonders schwer wiegt, dass ausgerechnet die ärmsten Neurentner, die Bezüger von Ergänzungsleistungen, leer ausgehen. Sie erhalten zwar die 70 Franken, aber im Gegenzug werden ihnen die Ergänzungsleistungen um denselben Betrag gekürzt. Da die Ergänzungsleistungen im Gegensatz zur AHV steuerbefreit sind, haben ausgerechnet die Schwächsten unserer Gesellschaft Ende Monat noch weniger Geld im Portemonnaie. Genau deshalb hat das Volk vor nicht einmal einem Jahr – im Herbst 2016 – die schädliche «AHVplus-Initiative» in aller Deutlichkeit abgelehnt. Vor diesem Hintergrund ist es völlig unverständlich, dass das Parlament nun trotzdem eine Rentenerhöhung mit der gleichen Giesskanne beschlossen hat.
- **NEIN zum Betrug an unseren Kindern und Enkeln:** Am härtesten trifft die AHV-Scheinreform die Jungen. Sie schultern die höhere Mehrwertsteuer, haben wegen der steigenden Lohnabzüge Ende Monat weniger Lohn auf dem Konto, werden von künftigen Reformmassnahmen infolge der demografischen Entwicklung betroffen sein und müssen zusätzlich noch für den ungedeckten Check des AHV-Ausbaus geradestehen. Ob sie dereinst in den Genuss der 70 Franken kommen, ist mehr als zweifelhaft. Die Scheinreform führt damit zu einem klaren Bruch des Generationenvertrags.

3 NEIN zu Steuererhöhungen für eine Scheinreform

Die AHV, unser wichtigstes Sozialwerk, gerät aufgrund der demografischen Entwicklung immer mehr ins Ungleichgewicht. Die AHV muss nachhaltig stabilisiert und auf gesunde Beine gestellt werden. Ein Leistungsausbau ist in dieser Situation die komplett falsche Antwort. Genau das macht aber die vorliegende Reform. Eine solche Scheinreform führt nicht zu einer stabilen Altersvorsorge, sondern geradewegs in die Sackgasse. Trotz Steuererhöhungen wird der AHV eine Hypothek aufgebürdet, die unweigerlich und rasch einschneidende Sanierungsmassnahmen nach sich zieht. Selbst das Mitte-Links-Lager bestreitet nicht, dass unmittelbar nach der Abstimmung die nächste Reform kommen muss. So äusserte sich beispielsweise CVP-Nationalrätin Ruth Humbel in der «NZZ am Sonntag» vom 20. März 2017 – nur wenige Tage nach Abschluss der Reform im Parlament – wie folgt: «Wir müssen die Altersvorsorge nachhaltig an die demografischen Realitäten anpassen... Darum wird eine Erhöhung des Rentenalters zwingend zum Thema». BDP- Nationalrat Lorenz Hess, der seinerseits im Parlament auch ein grosser Verfechter der Reform war, doppelte in derselben Zeitung nach: «Hier [Rentenalter] wird es Anpassungen brauchen.»

Mit einem «Zückerchen» von 70 Franken will man der Bevölkerung eine «Reform» verkaufen, die nicht nur teuer zu stehen kommt, sondern das strukturelle Problem der AHV vergrössert. Die Reform ist also mehr Schein als Sein.

4 NEIN zu einem Bürokratiemonster mit höheren Kosten in der beruflichen Vorsorge

Statt die Altersvorsorge wie vom Bundesrat angestrebt zu sanieren, zu vereinfachen und zu modernisieren, vermischt die Scheinreform die unterschiedlichen Systeme der ersten und zweiten Säule und verkompliziert die Altersvorsorge damit zusätzlich. Die vom Parlament beschlossene Neuregelung des Koordinationsabzugs in der zweiten Säule ist äusserst kompliziert und mit hohem administrativem Aufwand verbunden. Sie erhöht insbesondere die Komplexität der beruflichen Vorsorge und macht das System für die Versicherten noch undurchsichtiger. Zudem schafft die Neuregelung gerade für Branchen mit hoher Personalfuktuation und häufig ändernden Pensen ein wahres Bürokratiemonster und stellt insbesondere für KMU eine grosse Herausforderung dar. Auch die enorm komplizierte Schattenrechnung hinsichtlich der Übergangsgeneration ist mit hohem administrativem Aufwand und entsprechenden Verwaltungskosten verbunden.

5 NEIN zum ordnungspolitischen Sündenfall

Die Schweizer Altersvorsorge beruht auf drei Säulen – die gut aufeinander abgestimmt sind: Die AHV als Volksversicherung mit einer gewollten Umverteilung von jung zu alt sowie von hohen zu tiefen Einkommen; die zweite Säule der beruflichen Vorsorge, wo jeder selber – gemeinsam mit dem Arbeitgeber – für seine Pensionierung Kapital anspart; sowie die private Vorsorge in der dritten Säule. Viele Länder beneiden die Schweiz um dieses System, weil es aufgrund der drei Säulen eine grosse Stabilität garantiert. Die Reform der Altersvorsorge bringt dieses gut austarierte System aus dem Lot. Sie schwächt besonders die berufliche Vorsorge. Die Senkung des Umwandlungssatzes senkt das Rentenniveau in der zweiten Säule. Statt alle zusätzlich einzubringenden Mittel gezielt und eigenverantwortlich in diesem Bereich einzusetzen, soll die AHV ausgebaut werden. Die auf dem Prinzip der Eigenverantwortung basierende Vorsorge würde geschwächt, und die stark auf Umverteilung setzende staatliche Altersvorsorge würde ausgebaut. Das ist ein ordnungspolitischer Sündenfall, den es zu verhindern gilt.

Die Stabilität unseres bewährten Dreisäulensystems ist gefährdet, wenn mutwillig einzelne Pfeiler geschwächt werden. Es wäre darüber hinaus ein gefährliches Präjudiz für künftige Reformen. SP-Nationalrat Corrado Pardini sprach in der NZZ vom 25. März 2017 bereits unverhohlen von einem Paradigmenwechsel. Das Parlament habe zu einer Gewichtsverschiebung weg von der zweiten Säule hin zur AHV Hand geboten. «Damit ist der Kompass für die nächste und übernächste Reform bereits gesetzt.» Bei einer nächsten Anpassung des Mindestumwandlungssatzes würden damit die Gewerkschaften mit Sicherheit einen weiteren AHV-Ausbau fordern. Bekanntlich verfolgt die Linke strategisch das Ziel, eine staatliche Einheitsrente zu schaffen. Dazu will sie die private Vorsorge (und damit das angesparte Geld von uns allen) schwächen und immer mehr in die erste Säule umverteilen.

6 NEIN zu gewichtigen Nachteilen für die Landwirtschaft

Die 70 Franken Zusatzrente sind auch als Zückerchen für die Landwirtschaft gedacht. Die Vorlage hat jedoch für die Bauern viele Pferdefüsse. Weil der Bund Mehrkosten von 700 Millionen Franken tragen muss, werden weitere Sparprogramme notwendig, bei denen die Landwirtschaft nicht ungeschoren davon kommen wird. Zudem: Viele Landwirte arbeiten heute nach ihrer Pensionierung noch in einem Teilzeitpensum auf dem Hof ihrer Kinder oder bei Freunden weiter und profitieren stark vom Freibetrag von 16'800 Franken für Rentner. Bis zu diesem Lohn müssen Pensionierte, die weiterhin arbeiten, keine Beiträge für die Altersvorsorge abliefern. Die Streichung dieses Freibetrags wird sowohl die Betriebe als auch die über das Rentenalter hinaus tätigen Landwirte teuer zu stehen kommen. Löhne und Konsum werden verteuert, was für die Produzenten und Konsumenten nachteilig ist. Und vor allem haben die hohen Mehrbelastungen der Reform zur Folge, dass die Kaufkraft der Konsumenten schwindet. Dies kurbelt den Einkaufstourismus weiter an, der auch für die Landwirtschaft ein grosses Problem ist.

7 NEIN zur Zerstörung von wichtigen Anreizen zum längeren Arbeiten

Wer heute über das Rentenalter hinaus erwerbstätig ist, muss auf den ersten 16'800 Franken Erwerbseinkommen keine AHV-Beiträge mehr bezahlen. Dieser Freibetrag ist für viele Rentner ein wichtiger Anreiz, um über das Pensionierungsalter hinaus zumindest in einem Teilzeitpensum weiter erwerbstätig zu bleiben. Davon profitieren sowohl die betroffenen Rentner (Zusatzeinkommen, längerer Verbleib in bekanntem Umfeld), die Betriebe (Sicherung von spezifischem Know-how), die Wirtschaft (höhere Konsumnachfrage) als auch der Staat (höhere Steuereinnahmen, tiefere Ausgaben für Ergänzungsleistungen). Mit der Altersvorsorge 2020 soll dieser Freibetrag gestrichen werden. Ein wichtiger Anreiz zum längeren Verbleib im Erwerbsleben ginge verloren. Die betroffenen Rentner hätten Ende Monat weniger Geld im Sack. Den Betrieben droht neben den höheren Kosten ein Verlust an Know-how. Stark betroffenen davon wären namentlich die Landwirtschaft und das Kleingewerbe.

Dort ist es üblich, dass der frühere Betriebsinhaber seinen Nachfolger über das Pensionierungsalter hinaus in beschränktem Umfang als erfahrene Fachkraft zur Seite steht.

8 NEIN zu neuen Ungerechtigkeiten bei Ehepaaren

Die Fakten sprechen grundsätzlich gegen eine Erhöhung des Ehepaarplafonds. Die Ehepaarrente ist auf aktuell 150 Prozent plafoniert. Das bedeutet, dass die Summe der beiden Einzelrenten 150 Prozent der Maximalrente nicht übersteigen darf. Dennoch fahren Rentnerehepaare insgesamt besser als Konkubinatspaare. Wegen des Beitragsprivilegs, der Witwen- und Witwerrenten sowie des Verwitwetenzuschlags – Leistungen, die nur Verheirateten zu Gute kommen – resultiert insgesamt ein «Bonus» von 800 Millionen Franken für verheiratete Rentnerehepaare (Botschaft zur Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen Heiratsstrafe» (S. 8524)).

Ausserdem würden von der Erhöhung des Ehepaarplafonds vor allem jene Neurentnerehepaare profitieren, die eine Maximalrente beziehen. Sie erhalten 226 Franken mehr pro Monat. Jene Neurentnerehepaare aber, deren Renten unterhalb des Plafonds liegen – gemäss AHV-Statistik betrifft dies aktuell 43 Prozent der Ehepaare –, würden höchstens teilweise oder gar nicht profitieren. Im Normalfall erhielten sie 140 Franken mehr pro Monat, was der Erhöhung der AHV-Renten um je 70 Franken entspricht. Die Anhebung des Ehepaarplafonds für die Maximalrentner schafft damit innerhalb der Neurentnerehepaare neue Ungerechtigkeiten. Nicht sinnvoll ist sie aber vor allem aus sozialpolitischen Gründen. Denn ausgerechnet die über 40 Prozent der Ehepaare, die keine Maximalrente haben und somit wirtschaftlich schwächer sind, profitieren nicht oder kaum.

Fazit: Nur ein Nein schafft die Voraussetzung für eine echte Reform, die unsere Renten sichert

Die Scheinreform schiebt die Probleme der AHV auf die lange Bank, statt sie zu lösen. Zudem wirkt der Ausbau wie ein Brandbeschleuniger, der die Dringlichkeit zu raschen weiteren und einschneidenden Sanierungsmassnahmen erhöht. Ein Nein bei der Abstimmung vom 24. September 2017 ist entgegen der Behauptungen der Befürworter nicht die teuerste Variante. Vielmehr schafft es die Voraussetzung für eine echte Reform, welche die Altersvorsorge nachhaltig sichert. Ein Ausbau mit der Giesskanne ist dann definitiv vom Tisch. Übrig bleiben die zentralen und praktisch unbestrittenen Massnahmen: die Angleichung des Frauenrentenalters, eine moderate Zusatzfinanzierung für die AHV und die Senkung des Mindestumwandlungssatzes mit sozialverträglicher Kompensation. Dies alles lässt sich rasch in verdaubaren Portionen umsetzen – ohne systemwidrige Vermischung der unterschiedlichen Säulen in einem komplizierten Gesamtpaket. Zieht die Politik die richtigen Schlüsse aus einem solchen Volksentscheid, könnte eine solche Reform bereits 2020 oder 2021 erfolgreich Wirkung entfalten – für eine echte und nachhaltige Sicherung unserer Renten auf heutigem Niveau.

Hintergrund: Unser System der Altersvorsorge

1 Das Drei-Säulen-System

Die Vorsorge für Alter, Tod und Invalidität erfolgt in der Schweiz nach dem Drei-Säulen-System, das seit 1972 in der Bundesverfassung verankert ist:

- **1. Säule / Staatliche Vorsorge:** Ziel ist die Existenzsicherung. Die Träger der ersten Säule sind die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV, die Invalidenversicherung IV und das System der Ergänzungsleistungen. Die Finanzierung erfolgt nach dem Umlageverfahren, gemäss dem die laufenden Ausgaben durch gleich hohe laufende Einnahmen zu decken sind.
- **2. Säule / Berufliche Vorsorge:** Ziel ist die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung. Es wird unterschieden zwischen der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) und der überobligatorischen beruflichen Vorsorge. Die Finanzierung erfolgt nach dem Kapitaldeckungsverfahren, gemäss dem jeder die für die Leistungen benötigten Mittel vorgängig anspart.
- **3. Säule / Private Vorsorge:** Ziel ist die individuelle Ergänzung. Dabei wird unterschieden zwischen der steuerlich begünstigten gebundenen Vorsorge (Säule 3a) und der freien Vorsorge (Säule 3b). Auch hier erfolgt die Finanzierung nach dem Kapitaldeckungsverfahren.

2 AHV

Die AHV ist der wichtigste Pfeiler unserer Alters- und Hinterlassenenversicherung. Sie stellt zusammen mit den Ergänzungsleistungen den Existenzbedarf im Alter sicher und kommt im Todesfall für die Hinterlassenen (Witwen, Witwer und Waisen) auf. Als Volksversicherung ist die AHV bis auf wenige Ausnahmen für alle in der Schweiz lebenden Personen obligatorisch. Auch Auslandschweizerinnen und -schweizer können sich auf freiwilliger Basis anschliessen (freiwillige Versicherung).

Die Finanzierung der AHV erfolgt nach dem Umlageverfahren, gemäss dem alle laufenden Ausgaben (zurzeit rund 43 Milliarden Franken pro Jahr) durch annähernd gleich hohe laufende Einnahmen zu begleichen sind. Zur Sicherung der Liquidität und zum Ausgleich temporärer Ein- oder Ausgabeüberschüsse existiert ein Fonds, dessen Kapitalbestand in etwa einer Jahresausgabe entsprechen sollte (zurzeit verfügt die AHV noch über ein Kapital von 44,7 Milliarden Franken). Die erwirtschafteten Kapitalerträge (im guten Anlagejahr 2016 beliefen sich diese auf 1,2 Milliarden Franken) bessern die AHV-Financen auf, haben aber einen geringeren Stellenwert als in der beruflichen Vorsorge. Die Finanzierung der AHV wird im Wesentlichen über Lohnbeiträge (je 4,2 Prozent für Arbeitgeber und für Arbeitnehmer), über Mehrwertsteuereinnahmen (seit 1999 wird ein ganzes Mehrwertsteuerprozent zugunsten der AHV erhoben) sowie Bundesbeiträge (der Bund kommt für 19,55 Prozent der Ausgaben auf) sichergestellt.

Die Höhe der AHV-Rente ist abhängig von den Beiträgen, die für die versicherte Person während ihres gesamten Erwerbslebens einbezahlt wurden. Die ungekürzte Altersrente beläuft sich zurzeit im Minimum auf 1'175 Franken und im Maximum auf 2'350 Franken. Bei Ehepaaren werden zwei individuelle Renten ausgerichtet, deren Summe allerdings den Betrag von 3'525 Franken nicht übersteigen darf (sogenannter Ehepaarplafonds, der bei 150 Prozent einer maximalen Individualrente liegt). Die Witwen- und Witwerrenten belaufen sich auf 40 Prozent einer Altersrente, die Waisenrenten auf 20 Prozent.

Weil die maximalen Renten gedeckelt sind, gleichzeitig aber auf dem gesamten Lohn Beiträge bezahlt werden müssen, hat die AHV eine starke Umverteilungswirkung. Wer eine Million verdient, bezahlt 42 000 Franken AHV-Beiträge pro Jahr, erhält im Alter aber dennoch nur die gedeckelte Maximalrente.

3 Zweite Säule / Berufliche Vorsorge

In Kombination mit der AHV soll die berufliche Vorsorge die gewohnte Lebenshaltung sicherstellen. Vorgesorgt wird auch hier für das Alter sowie für die Risiken Tod und Invalidität. Obligatorisch versichert sind alle Erwerbstätigen, die ein bestimmtes Mindesteinkommen erzielen (die sogenannte Eintrittsschwelle liegt zurzeit bei 21'150 Franken). Aufgeteilt wird die 2. Säule in eine obligatorische berufliche Vorsorge gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) mit relativ einschneidenden gesetzlichen Vorgaben sowie eine überobligatorische berufliche Vorsorge, die den Akteuren relativ grosse Freiheiten lässt. Die Umsetzung der beruflichen Vorsorge erfolgt dezentral über eine Vielzahl von Vorsorgeeinrichtungen, die oft auch bloss Pensionskassen bezeichnet werden.

Die Finanzierung der beruflichen Vorsorge erfolgt nach dem Kapitaldeckungsverfahren. Die Beiträge der Arbeitgeber (mindestens 50 Prozent des Gesamtbeitrags) und der Arbeitnehmer werden dem individuellen Vermögen eines jeden Versicherten gutgeschrieben und laufend verzinst. Den erwirtschafteten Kapitalerträgen kommt in der beruflichen Vorsorge eine grosse Bedeutung zu. Das Kapital wird deshalb oft auch als dritter Beitragszahler bezeichnet.

Die Höhe der Altersrente bestimmt sich aus dem angesparten Alterskapital sowie aus dem angewandten Umwandlungssatz. In der obligatorischen beruflichen Vorsorge kommt zurzeit ein Mindestumwandlungssatz von 6,8 Prozent zur Anwendung. Demnach werden 6,8 Prozent des angesparten Kapitals in der obligatorischen beruflichen Vorsorge als jährliche Rente ausbezahlt. Im überobligatorischen Bereich kann jede Vorsorgeeinrichtung ihren Umwandlungssatz selber festsetzen. Dessen Höhe ist im Wesentlichen abhängig von der Lebenserwartung des Versichertenbestandes sowie den erwarteten Renditeaussichten, die sich im sogenannten technischen Zins niederschlagen.

4 Säulen 3a und 3b

Die dritte Säule dient der individuellen Ergänzung der staatlichen und der beruflichen Vorsorge und soll den Versicherten den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ermöglichen, die den Rahmen der gewohnten Lebenshaltung sprengen. Die dritte Säule wird aufgeteilt in zwei Bereiche:

- **Gebundene Vorsorge (Säule 3a):** Die Beiträge sind in einem beschränkten Umfang steuerlich abzugsberechtigt. Sie sind gebunden anzulegen (bei einer Bank oder einer Versicherungsgesellschaft) und dürften in der Regel frühestens fünf Jahre vor der ordentlichen Pensionierung bezogen werden. Der Kapitalbezug wird zu diesem Zeitpunkt besteuert.
- **Freie Vorsorge (Säule 3b):** Nach freiem Ermessen und finanziellen Möglichkeiten können zusätzliche Ersparnisse gebildet werden, die hinsichtlich Anlageform und Bezugszeitpunkt keinerlei staatlichen Einschränkungen unterliegen.

5 Ergänzungsleistungen

Falls die AHV- und IV-Renten nicht ausreichen, um die minimalen Lebenskosten zu decken, werden zusätzlich Ergänzungsleistungen ausgerichtet. Zur Berechnung der Höhe der Ergänzungsleistungen werden individuell die anerkannten Ausgaben errechnet. Von diesen werden die anrechenbaren Einnahmen (insbesondere AHV- und IV-Renten, allfällige Erwerbseinkommen, Kapitalerträge, Eigenmietwerte bei selbstgenutztem Wohneigentum, ein Teil des Vermögens) in Abzug gebracht. Die Differenz zwischen anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen wird in Form von Ergänzungsleistungen ausbezahlt. Daneben werden auch Krankheits- und Behinderungskosten übernommen. Für die Finanzierung haben nach einem relativ komplizierten Kostenteiler der Bund und die Kantone aufzukommen. Ergänzungsleistungen werden nur an Personen ausgerichtet, die Wohnsitz in der Schweiz haben.